

Bezirksamt Harburg
Bezirksamtsleitung
Az: 135.20-20; 986.90-09
Dienstanweisung Nr. 4/5 – 194,1

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Bürgerhäuser, Freizeitzentren, Begegnungsstätten u. ä. Einrichtungen

1. Rechtsgrundlagen und Ziele der Förderung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie den Betrieb von Einrichtungen in den Bezirken, die als Bürgerhäuser, Freizeitzentren, Nachbarschaftszentren oder Begegnungsstätten tätig sind und nachfolgend allgemein Bürgerhäuser genannt werden.

Für die Gewährung einer Zuwendung sowie die Abrechnung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der bewilligten Mittel sowie für eine mögliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen gelten folgende Grundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- der Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg,
- die Landeshaushaltsordnung (LHO),
- die zu § 46 der LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
- die allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) bzw. die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziele der Förderung

Die Zuwendungen werden ausschließlich für den Betrieb von Einrichtungen gewährt.

Die folgenden Ziele sind gleichrangig und sollen durch die Einrichtung umgesetzt werden.

Um die genannten Ziele zu erreichen, kooperiert die Einrichtungen aktiv mit anderen Einrichtungen und Akteuren in einem Stadtteil oder einem Sozialraum sowie in besonderen Fällen in dem Bezirk entsprechend ihrer Ausstattung und Leistungsfähigkeit.

Für die Förderung muss mindestens eines der genannten Ziele erfüllt werden:

1.2.1 Einen besonderen Begegnungsort schaffen, der allen Menschen und Personengruppen offen steht, die kulturell, sozial und/oder stadtteilentwicklungspolitisch aktiv sind oder dies sein möchten.

1.2.2 Eigene Angebote entwickeln, die Stadtteilentwicklungsprozesse unterstützen.

1.2.3 Vereinen und Initiativen die Möglichkeit bieten, Räume zu nutzen und Kurse oder Veranstaltungen u.ä. durchzuführen.

1.2.4 Aktiv das generationenübergreifende Miteinander fördern.

1.2.5 Den interkulturellen Austausch aktiv fördern.

1.2.6 Die Entwicklung des umliegenden Sozialraumes entsprechend der Bedarfe gezielt unterstützen. Dabei soll insbesondere dazu beigetragen werden, dass die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen und Personengruppen aktiv gefördert wird. Zudem sollen die Einrichtungen dazu beitragen, dass soziale, ethnische und geschlechtsspezifische, religiöse sowie weltanschauliche Benachteiligungen und solche aufgrund von Behinderungen, des Alters oder der sexuellen Identität abgebaut werden.

1.2.7 Die Wünsche und Anregungen der Bevölkerung im Wege einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung und Mitgestaltung aufgreifen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Auf der Grundlage der oben genannten Zielsetzungen werden rechtsfähige und gemeinnützige Träger (z.B. Vereine, Stiftungen, gGmbH) gefördert, die als juristische Personen in der Lage sind, die nötigen kaufmännischen und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen und die genannten inhaltlichen Ziele selbständig zu erreichen. Sie müssen daher grundsätzlich in der Lage sein, die organisatorische Arbeit und Programmgestaltung mit einer mit dem Zuwendungsgeber abgestimmten Zielsetzung zu erfüllen. Die Satzungsziele müssen mit den Förderzielen in Einklang stehen.

2.2 Für die Gewährung der Zuwendung ist die Bewertung der Zuwendungsempfängenden im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Richtlinie durch die zuwendungsgebende Stelle erforderlich.

2.3 Für die durchzuführenden Aufgaben müssen entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sein, die für die Ziele des Zuwendungszwecks geeignet sind.

2.4 Die Ziele der Arbeit werden durch eine Ziel- und Maßnahmenvereinbarung festgelegt, die für maximal 2 Jahre abgeschlossen wird und nach Überprüfung entsprechend jeweils verlängert werden kann. Die Ziel- und Maßnahmenvereinbarung dient der Konkretisierung des Zuwendungszwecks und der Formulierung der Maßnahmen, die zur Erreichung der dort genannten Ziele geplant sind (siehe Anhang).

2.5 Zuwendungsempfängende sind verpflichtet, die nach dem Bewilligungsbescheid zu erhebenden Kennzahlen bereit zu stellen und, im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde, Bestandteile der Erfolgskontrolle festzulegen.

2.6 Zuwendungsempfängende müssen in der Lage sein, einen erkennbaren Anteil des Mittelbedarfs durch eigene Leistungen (Einnahmen, Spenden, ehrenamtliche Mitarbeit) aufzubringen.

2.7 Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die zur Ermittlung von zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der Beschäftigten – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Bedingungen – von den Zuwendungsempfängenden bereitgestellt werden.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird regelhaft als Zuschuss gewährt. Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Regel als institutionelle Förderung in Form der Teilfinanzierung bewilligt. Vor der Bewilligung prüft die zuwendungsgebende Stelle nach Maßgabe des Einzelfalls, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Freien und Hansestadt Hamburg und des Zuwendungsempfängers sowie den

Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht (VV § 46 LHO, Nr. 4.1 u. 4.2.). In der Regel soll dabei die Festbetragsfinanzierung gewählt werden.

3.2 Bemessungsgrundlage

Als zuwendungsfähig (im Rahmen des Zweckes und der damit verbundenen Ziele) können insbesondere Ausgaben anerkannt werden für:

- 3.2.1** Fach- und Verwaltungspersonal (bei Berücksichtigung des Besserstellungsverbots)
- 3.2.2** Mittel für Honorare
- 3.2.3** Schulung und Fachberatung von Mitarbeitenden
- 3.2.4** Gebühren und Beiträge an Fachverbände, Berufsgenossenschaft, GEMA, Versicherungen, Künstlersozialversicherung u.ä.
- 3.2.5** Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden, Räumen und Inventar
- 3.2.6** Erstbeschaffung oder Ergänzung des Inventars
- 3.2.7** Bauliche Instandsetzung und Instandhaltung der Gebäude / Räumlichkeiten
- 3.2.8** Erforderlicher Ausbau der Einrichtungen
- 3.2.9** Bürobedarf im Rahmen der Aufgabenstellung der Einrichtungen
- 3.2.10** Veranstaltungsausgaben nach Maßgabe der Zielvorstellungen
- 3.2.11** Sach- und Fachausgaben für Kurs- und Gruppenangebote und offene Angebote
- 3.2.12** Ausgaben für kooperative Maßnahmen (z.B. Urban Gardening etc.)
- 3.2.13** Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- 3.2.14** Rückstellungen in Absprache mit dem Zuwendungsgeber sowie unter Angabe eines konkreten Zweckes

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

4.1.1 Ein schriftlicher Antrag muss mindestens 2 Monate vor Beginn des Bewilligungsjahres bei der zuwendungsgebenden Stelle vorliegen.

4.1.2 Einem Antrag auf eine institutionelle Förderung ist ein Wirtschaftsplan beizufügen, (einschließlich Organisations- und Stellenplan), eine Übersicht über Vermögen und Schulden sowie ggf. eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich sind (vgl. VV §46 Nr. 5.2.2).

4.1.3 Im Falle eines Antrages auf eine Projektfinanzierung genügt ein Finanzierungsplan.

4.1.4 Zusätzlich mit dem Antrag muss eine Zweckbeschreibung vorgelegt werden, in der der Verwendungszweck konkretisiert beschrieben wird. Diese Konkretisierung kann z.B. Aussagen über Zielgruppen, Angebote, Arbeitsschwerpunkte, Methoden und Strukturen der Arbeit beinhalten (siehe Anhang).

4.2 Bewilligungsverfahren

4.2.1 Auf Grundlage der Haushaltsbeschlüsse des Hamburgischen Bürgerschaft und des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg sowie auf Antrag der Träger der Bürgerhäuser werden von den zuständigen Bewilligungsbehörden Zuwendungsbescheide erstellt. Diese stellen die Fortführung der laufenden Arbeit der Einrichtungen sicher und regeln diese.

4.2.2 Die im Antragsverfahren formulierte Zweckbeschreibung führt zu einer gemeinsam erarbeiteten Ziel- und Maßnahmenvereinbarung und soll soweit eine konkrete Beschreibung von Maßnahmezielen ermöglichen, dass damit ein Verfahren zum Nachweis ihrer Zielerreichung (im Sinne einer Erfolgskontrolle gem. VV § 46 Nr. 13 - Überprüfung messbarer

Ziele aus dem Zuwendungsbescheid) erreicht werden kann. Zudem sind die jährlich zu erhebenden Kennzahlen zu benennen.

4.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist der zuwendungsgebenden Stelle bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Abzugeben sind:

4.3.1 Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der bewilligten Fördermittel (z.B. als Soll-Ist-Vergleich auf Basis des Wirtschaftsplans oder anderer geeigneter Zahlenwerke wie Prüfberichte von Steuerberatungsbüros oder Wirtschaftsprüfern).

4.3.2 Ein Sachbericht, der die wesentlichen Strukturen und Veränderungen des abgelaufenen Jahres enthält. Der Sachbericht muss ungeachtet dessen, auf den im Bescheid genannten Zuwendungszweck sowie die formulierten Ziele Bezug nehmen.

4.3.3 Eine Dokumentation der Erfolge bei der Umsetzung der in der Ziel- und Maßnahmevereinbarung genannten Maßnahmen.

4.3.4 Einen Kennzahlenfragebogen

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung ersetzt die bisherige DA 4_5-194,0 und tritt ab sofort in Kraft.